



**AgEcon** SEARCH  
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

*The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library*

**This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.**

**Help ensure our sustainability.**

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

[aesearch@umn.edu](mailto:aesearch@umn.edu)

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

# Entwicklungen und Auswirkungen von Betriebsfusionen

Dargestellt am Beispiel der französischen Gruppenlandwirtschaft<sup>1)</sup>

Diplomlandwirt U. Otzen, Berlin-Dahlem<sup>2)</sup>

## Gesetzliche und institutionelle Grundlagen

Die Kooperations- und Integrationsbestrebungen in der französischen Landwirtschaft beruhen auf den Gesetzesgrundlagen<sup>3)</sup> „zur Förderung des Strukturwandels im allgemeinen und des Zusammenschlusses landwirtschaftlicher Betriebe zu gemeinsamer Nutzung im besonderen“<sup>4)</sup>, die bereits in das Jahr 1960 zurückgreifen und endgültig unter dem damaligen Landwirtschaftsminister Pisani am 8. August 1962 als „Gesetz“ zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu gemeinsamer Nutzung (Nutzungsverbundgesetz)<sup>5)</sup> verabschiedet wurden.

Gleichzeitig erwirkte Pisani eine Änderung des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil) für die Gründung von Gesellschaften, „... die im Sinne des landwirtschaftlichen Nutzungsverbundes fiskalische Erleichterungen vorsieht, um zum Zusammenschluß bereite Inhaber bäuerlicher Betriebe nicht ungünstiger zu stellen als nicht im Verbund stehende Landwirte“<sup>6)</sup>.

Mit Hilfe dieser Gesetze sowie ihrer Ergänzungstexte<sup>7)</sup> wurde erstmalig in der westeuropäischen Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben, landwirtschaftliche Unternehmensgemeinschaften zu gründen, denen nach Krebs weder die Nachteile kapitalistischer Konzentrationserscheinungen noch die eines „persönlichkeitslosen Kollektivismus totalitärer Staaten mit all seinen erzeugungslähmenden Auswirkungen“<sup>8)</sup> anhaften.

Bewußt wurde hier versucht, das bäuerliche Element der Landbewirtschaftung den neuen Erfordernissen der Ernährungswirtschaft anzupassen.

<sup>1)</sup> Dieser Aufsatz gibt das Ergebnis einer zweimonatigen Forschungsreise wieder, auf welcher die verschiedensten Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun (G.A.E.C.) mehrerer französischer Regionen untersucht und eigene Erhebungen ausgewertet worden sind.

<sup>2)</sup> Arbeit aus dem Institut für Agrarbetriebs- und Standortökonomie der Technischen Universität Berlin. Geschäftsf. Direktor: Prof. Dr. E. Andreae.

<sup>3)</sup> Loi No. 60—808 du 5 août 1960 d'orientation agricole.

<sup>4)</sup> K. Krebs, Französische Rechtsgrundlagen zur Förderung des Verbundes landwirtschaftlicher Betriebe zu gemeinsamer Nutzung. „Agrarwirtschaft“, Hannover, Jg. 15 (1966), H. 1, S. 28.

<sup>5)</sup> Loi No. 62—917 du 8 août 1962 relative aux groupements agricoles d'exploitation en commun.

<sup>6)</sup> K. Krebs, a. a. O.

<sup>7)</sup> Ebenda.

<sup>8)</sup> Loi No. 62—833 du 8 août 1962 complémentaire à la loi d'orientation agricole. — Décret No. 64—1193 du 3 décembre 1964 fixant les conditions d'application de la loi No. 62—817 du 8 août 1962 relative aux groupements agricoles d'exploitation en commun.

<sup>9)</sup> K. Krebs, a. a. O., S. 27.

Aus dem Grunde wird in Artikel 7 des Lenkungsgesetzes gefordert, daß die Zusammenschlüsse den familienwirtschaftlichen Charakter behalten sollen und daß die Häufung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes das Zehnfache der durchschnittlichen einzelbetrieblichen Fläche sowie die Zahl von zehn Betriebsinhabern nicht überschreiten darf.

Als Rechtsform wählte man die unserer BGB-Gesellschaft nahestehende Société Civil, die als „eine Art von landwirtschaftlicher OHG“<sup>10)</sup> anzusprechen ist. Unter ihrer juristischen Vereinigung ist am ehesten gewährleistet, daß jegliches Übergewicht in der Stellung der Mitglieder zueinander ausgeschlossen wird<sup>11)</sup>.

Unter der Kontrolle des nationalen Anerkennungsausschusses (Comité National d'Agrément) und der Mitwirkung von Zulassungskommissionen auf departementaler Ebene konnten mit deren amtlicher Zustimmung 1964 die ersten „Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe zu gemeinsamer Nutzung“ (Krebs) registriert werden. Diese können sich sowohl auf Betriebszweigebene (Groupement Agricole d'Exploitation en Commun partiel) als auch über gesamte Betriebseinheiten (Groupement d'Exploitation en Commun total) erstrecken. Für uns sind weiterhin nur die Fusionen ganzer Betriebe von Interesse, die hier im Sinne einer knappen und verständlichen Terminologie als „Verbundbetriebe“<sup>12)</sup> angesprochen werden sollen. Der Begriff des „landwirtschaftlichen Verbundbetriebes“ ist von dem der „landwirtschaftlichen Verbundproduktion“ deutlich zu unterscheiden. Letzterer findet seine Anwendung ausschließlich bei der Kennzeichnung des Zustandes der verbundenen Produktion mehrerer Erzeugungsrichtungen (Koppelproduktion) als integriertes Ganzes im Sinne einer vielseitigen Produktion. Ersterer hingegen kennzeichnet den Ort der gemeinsamen Produktion mehrerer Einzelbetriebe im integrierten Ganzen eines neuen, übergeordneten Verbundes.

Jeder Verbundbetrieb ist zur Aufstellung einer rechtsverbindlichen Satzung verpflichtet, welche u. a. Einzelheiten über

— die Mitgliederzahl und deren Verantwortlichkeiten auf organisatorischer und rechtlicher Ebene,

<sup>10)</sup> E. Lipinsky, Möglichkeiten der Mobilisierung des Bodens im Interesse einer beschleunigten Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft. (Berichte über Landwirtschaft, N. F., Sonderheft 186.) Hamburg und Berlin 1970, S. 53 f.

<sup>11)</sup> K. Krebs, a. a. O., S. 29.

<sup>12)</sup> E. Grochla, Betriebsverbindungen. Berlin 1969, S. 16 ff.

- die Höhe der Kapitaleinlagen,
  - die Haftungsverpflichtungen,
  - die Arbeitsorganisation und Entlohnung,
  - die Gewinn- und Verlustbeteiligung,
  - die Kündigungsmodalitäten sowie die Erbfolge-  
regelung
- enthalten muß.

Obwohl in erster Linie die am Betriebszusammenschluß beteiligten Betriebsleiter allein die Gesellschaftsrechte übernehmen, ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Fremdarbeitskräfte dem Verbund als Gesellschafter beitreten können. Die interessante Tatsache, daß der eigentlichen Arbeitsleistung größtes Gewicht für die Rechtskraft einer Assoziierung beigemessen wird und ein Gesellschafter, der also nur die Arbeitsleistung in den Verbund einbringen kann, als gleichberechtigtes Mitglied anzusehen ist, beweist, daß der Gesetzgeber hier versucht hat, die Elemente der alten bäuerlichen Familienarbeitsverfassung mit denen der Lohnarbeitsverfassung in einer Unternehmensform zu vereinen.

Das Gesellschaftskapital, bestehend aus baren und unbaren Mitteln, wird natürlich zum größten Teil von den Landwirten gestellt. Boden und Wirtschaftsgebäude können als Vermögenseinlage eingebracht oder dem Verbundbetrieb lediglich zur Nutzung (Verpachtung) überlassen werden<sup>13)</sup>. Entscheidend aber ist, daß alle Vermögensbeteiligungen an die Verpflichtungen der verantwortungsbewußten Mitarbeit gekoppelt sind, um Rechtsgültigkeit nach der Umwandlung zu erlangen. Auf diese Weise will man vermeiden wissen, „daß eine kapitalistische Entwicklung im Sinne der Vorrangstellung des einen gegenüber dem anderen oder der finanziellen Abhängigkeit des einen vom anderen“<sup>14)</sup> eintritt.

Nach einer Probezeit von ein oder zwei Jahren, während der sich der Bewerber und die Gruppe der bereits Assoziierten Rechnung darüber ablegen müssen, ob eine Mitgliedschaft sinnvoll ist, kann eine Eingliederung in den Verbundbetrieb auf zweifache Weise erfolgen:

- Eine Assoziierung, die mit einer Einbringung von privaten Vermögentiteln oder auch nur der Einbringung der Arbeitskraft verbunden ist. Den Mitgliedern wird volles Mitspracherecht bei der Unternehmensführung eingeräumt und ihr Einkommen wird gemäß den Beteiligungsgrundsätzen abgestuft.
- Wenn eine Assoziierung nicht gewünscht wird, wählt man ein Vertragsverhältnis, bei dem zwar das volle Mitspracherecht bei der Unternehmensführung eingeräumt wird (contrat de co-gestion), ansonsten aber das Lohnarbeitsverhältnis bestehen bleibt.

Die auf diese Weise unterschiedlich realisierte Mitwirkung und Teilnahme am Unternehmensgeschehen findet allerdings auch eine unterschiedliche Wertschätzung in den G. A. E. C. In vielen Fällen

wird die Mitgliedschaft von Personen mit nur geringer oder gar keiner Vermögensbeteiligung abgelehnt, weil man annimmt, daß ihr Beitrag zum Sicherheitsstatus der Unternehmung begrenzt ist. Immer wieder wird der Standpunkt vertreten, daß erst dasjenige Mitglied in einer G. A. E. C. das notwendige „engagement“ und Verantwortungsgefühl aufbringt, welches auch durch seine Vermögens-einlagen Haftungsverpflichtungen übernimmt. Dabei kommt es gar nicht so sehr auf die Höhe der Kapitaleinlagen an. Falls im Gesellschaftsvertrag nicht anders festgelegt, so beträgt die Haftungsverpflichtung die zweifache Einlagenhöhe. Im allgemeinen richtet sich die Haftungshöhe aber mehr nach dem Kreditbedarf und der notwendigen Beleihungsgrenze<sup>15)</sup>.

Wie immer auch die Mitgliedschaft des einzelnen zum Verbundbetrieb gestellt sein mag, so kann doch mit Courcoul festgestellt werden, daß sich jemand von dem Augenblick an einem Unternehmen verbunden fühlt, wo er gemeinsam mit anderen dessen Entwicklungsrichtung bestimmt, Organisation und Planung mit übernimmt und gleichsam seine spezielle Verantwortung als Teil der gemeinsamen Entscheidungsfindung ansieht<sup>16)</sup>.

Die auf diese Weise praktizierte „participation“ findet ihren ganz konkreten Niederschlag erst in der Gewinn- und Verlustbeteiligung, die zwar in den Rahmenbestimmungen festgelegt, deren Verteilungsschlüssel allerdings den besonderen Erfordernissen der einzelnen G. A. E. C. anzupassen ist.

Von den gesamten Betriebseinnahmen verbleibt nach Abzug der gesamten Betriebsausgaben ein Nettobetrag, der zunächst zur Abdeckung der übernommenen wie auch neuen Kapitaldienste verwendet wird. Soweit noch ein Geldüberschuß vorhanden ist, wird dieser für notwendige Neu- bzw. Ersatzinvestitionen herangezogen und dient darüber hinaus zur Rücklagenbildung. Der nun noch verbleibende Betrag, zuzüglich der Eigenkapitalzinsen, bildet den unter den Teilhabern zur Verteilung freistehenden Gewinn bzw. Verlust. Einen generellen Verteilungsschlüssel hierfür gibt es nicht. Der eingebrachte Boden, soweit er im Eigentum der Gesellschafter verbleibt, wird über einen regionalüblichen Pachtzins, die eingebrachte Arbeitsleistung über einen jährlich neu festgesetzten Lohnsatz, das Eigenkapital über einen landesüblichen Zins entlohnt. Die Nutzungsentschädigung für Gebäude, soweit diese nicht ins Gemeinschaftskapital überführt werden, erfolgt weniger über eine Kapitalbewertung und die daraus abzuleitende Zinsforderung als vielmehr über einen ausgemachten Pauschalsatz, der sich nach dem jeweiligen Nutzwert richtet.

Auf Grund der veränderten Stellung des landwirtschaftlichen Betriebsleiters und der übrigen Arbeitskräfte zur Unternehmung muß sich in den G. A. E. C. ein neuer Typ der Arbeitsverfassung herausbilden. Aus der Verschmelzung von Fami-

<sup>13)</sup> H. Hanrot, Groupements Agricoles Fonciers et Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun. «Agriculture de Groupe», Paris (1963), No. 29, S. 22.

<sup>14)</sup> K. Krebs, a. a. O., S. 32.

<sup>15)</sup> A. Ody, Etre Responsable: une Inspiration Unanime des Travailleurs du Monde Agricole. «Agriculture de Groupe», Paris (1970), No. 61.

<sup>16)</sup> M. Courcoul, Journées Nationales d'Etudes U.G.E.A. 1967, Exposé. «Agriculture de Groupe», Paris (1967) Supplément au No. 46.

lien- bzw. Mehrfamilienarbeitsverfassung<sup>17)</sup> mit der Lohnarbeitsverfassung betrachtet, könnte man diese nach Schmidt-Volkmar<sup>18)</sup> am ehesten als Kollegialarbeitsverfassung bezeichnen. Ihre Entstehung bedeutet eine Entwicklung auf die industrielle Arbeitsverfassung hin, die sich nach Kötter<sup>19)</sup> durch „eine Versachlichung der personalen Beziehungen, eine scharfe Trennung von Arbeits- und Privatleben sowie Arbeitszeit und Freizeit“ auszeichnet.

**Globale und regionale Entwicklung**

Sehr bald schon nach Schaffung der Gesetzesgrundlagen fand die Idee der Gruppenlandwirtschaft Eingang in die Praxis. Die zahlenmäßige Entwicklung der Vollfusionen (G. A. E. C. totaux) seit 1965 geht aus Übersicht 1 hervor. 1969 zählte man bereits ca. 1600 Verbundbetriebe, von denen 1367 die amtliche Anerkennung erhielten. Die vorläufigen letzten Zählungen<sup>20)</sup> weisen für das Jahr 1971 bereits 2322 Vollfusionen aus.

Die erste bemerkenswerte Feststellung der Statistik mag sein, daß sich rund drei Viertel (76,6 %) aller G. A. E. C. unter rein verwandtschaftlichen Bindungen gebildet haben, während rund ein Viertel (23,4 %) den Status nicht- oder vorwiegend

nichtverwandtschaftlicher Bindungen aufweist. Dies mag als erster Hinweis für die Fusionsbereitschaft gelten, die sich innerhalb solcher Personengruppen stärker abzeichnet, wo der Informationsgrad über Charakter- und Kooperationseignung, fachliches Wissen und Können, Verhaltensweisen der Mitglieder in Planungs- und Entscheidungssituationen usw. höher ist.

Ein besonderes Augenmerk sei auf die Verteilung der Teilhaberanzahl gerichtet. Wenn wir feststellen, daß rund 50 % der Verbundbetriebe sich

<sup>17)</sup> A. Nienhaber, Neue landwirtschaftliche Unternehmenstypen in der Bundesrepublik? Ein Vorschlag zur Lösung agrarpolitischer Probleme in Marktwirtschaften. (Volkswirtschaftliche Schriften, H. 87.) Berlin 1965, S. 116 ff.

<sup>18)</sup> A. Schmidt-Volkmar, Intensität und Formen der Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich und ihre Bedeutung für das Leitbild vom landwirtschaftlichen Betrieb — dargestellt am Beispiel Frankreich. „Berichte über Landwirtschaft“, Hamburg und Berlin, N. F., Bd. 45 (1967), H. 4, S. 715.

<sup>19)</sup> H. Kötter, Die Wandlung der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung in der Industriegesellschaft. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Fortschritte e. V., Bd. 14.) Berlin 1961, S. 14.

<sup>20)</sup> U. G. E. A., Situation des G. A. E. C. au 10 Décembre 1971. Unveröffentlichtes Manuskript, Paris 1972.

**Übersicht 1: Die zahlenmäßige Entwicklung der französischen Verbundbetriebe (G. A. E. C. total) seit 1965**

Typ der G. A. E. C.			Jahr der amtlichen Anerkennung						G. A. E. C. insgesamt	In % der Ges.-Zahl (gruppenweise)
			ungewiß	1965	1966	1967	1968	1969		
Art der Bindungen	rein verwandtschaftliche Bindungen zwischen:	Vater u. Sohn (Söhnen)	3	8	106	150	119	103	489	35,8
		Brüdern	2	10	115	174	135	93	529	38,7
		sonst. Familienmitgliedern	—	1	8	6	8	6	29	2,1
		insgesamt	5	19	229	330	262	202	1 047	76,6
	gemischt verw.- nichtverw. Bindungen		—	3	44	34	14	11	106	7,8
	nichtverwandtschaftl. Bindungen		2	7	67	63	41	34	214	15,6
Anzahl d. Teilhaber	2 Teilhaber		4	10	143	229	175	148	709	51,9
	3 Teilhaber		1	8	115	125	96	71	416	30,4
	4 und mehr Teilhaber		2	11	82	73	46	28	242	17,7
Anzahl der ständigen Fremd-AK	keine		4	22	155	215	181	152	729	53,3
	1 Fremd-AK		2	—	68	88	65	52	275	20,1
	2 Fremd-AK		1	4	47	65	44	19	180	13,2
	3 und mehr Fremd-AK		—	3	70	59	27	24	183	13,4
Betriebsgrößenklasse <sup>1)</sup>	bis 20 ha		1	1	16	24	14	18	74	5,4
	20— 50 ha		1	3	53	83	59	50	249	18,2
	50— 100 ha		3	11	107	148	115	91	475	34,7
	mehr als 100 ha		2	4	147	155	128	87	523	38,3
	ungewiß		—	10	17	17	1	1	46	3,4
G. A. E. C. insgesamt (blockweise)			7	29	340	427	317	247	1 367	100,0

<sup>1)</sup> Superficie exploitée, entspr. landw. Nutzfläche.

Quelle: H. Nallet, C. Roger, M. C. Vignaud: Les Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun (G. A. E. C.). Série Travaux de Recherche No. 7. Institut National de la Recherche Agronomique, Paris 1971, p. 82—84.

aus zwei Teilhabern zusammensetzen, so bezieht sich das insbesondere auf die G. A. E. C. mit rein verwandtschaftlichen Bindungen zwischen Vater und Sohn oder zwischen Brüdern usw. Die anderen 50 % der Verbundbetriebe, die also drei und mehr Teilhaber aufweisen, bilden vornehmlich den nicht-verwandtschaftlichen Typ. Hier dominieren eindeutig die Drei-Personen-Betriebe, die insgesamt 30 % aller G. A. E. C. ausmachen.

Diese Zahl hat sich für die Fusion aus dem Grunde am vorteilhaftesten erwiesen, weil sie einen relativ hohen Sicherheitsgrad im Hinblick auf ihren Fortbestand bietet. Erfahrungen<sup>21)</sup> (wenn auch nur kurzzeitige) haben gelehrt, daß es zweckmäßig ist, einen Verbundbetrieb zu bilden, der möglichst aus mehr als zwei Teilhabern besteht. Trotz zunehmender Schwierigkeiten der Aufgabenkoordination und Interessenverteilung bietet die größere Mitgliederzahl eine sichere Gewähr für die Stabilität und den Fortbestand der Unternehmung einfach aus der Tatsache heraus, daß bei einer höheren Teilhaberzahl die Gefahr der Auflösung im Falle eines Ausscheidens nicht so groß ist. Die Zahl drei bildet in dieser Hinsicht einerseits die Mindestgrenze und für eine gemeinsame Entscheidungsfindung andererseits noch einen durchaus schnellen und reibungslosen Arbeitstyp.

Der Anteil der Verbundbetriebe ohne Fremdarbeitskräfte überwiegt mit 53,3 % aller Fälle bei weitem. Hierin kommt zunächst einmal die Überlegung zur Auswirkung, Fremdarbeitskräfte durch Teilhaber und deren höhere Ausstattung mit Maschinen- und Gerätekapital zu substituieren. In allen Untersuchungsjahren läßt sich immer wieder feststellen, daß um so mehr G. A. E. C. gebildet wurden, je weniger Fremdarbeitskräfte eingegliedert zu werden brauchten.

Werfen wir nun einen Blick auf die Verteilung nach Betriebsgrößenklassen, so erkennen wir, daß mit steigender Betriebsgröße die Anzahl der Verbundbetriebe zunimmt. Allein 38,3 % aller G. A. E. C. weisen eine Größe von über 100 ha Nutzfläche aus. Im Vergleich dazu befinden sich in diesen Größenklassen nur 1,4 % aller französischen Einzelbetriebe<sup>22)</sup>. Offensichtlich besteht bei den Fusionen die Tendenz, möglichst bodenreiche Betriebe zu bilden. Wenn schon der schwierige Weg der Fusion beschritten wird, so will man auch gleich zu Dimensionen gelangen, die alle Vorteile der Größenregressionen anbieten.

Die Fusionen, so können wir aus dem statistischen Material weiter schließen, vollziehen sich in der Hauptsache zwischen mittelbäuerlichen Einzelbetrieben im Größenbereich von 25—75 ha Nutzfläche<sup>23)</sup>. Bodenreichere Einzelbetriebe zeigen eine geringere Fusionsaffinität, weil sie in ihrer Faktorvariabilität immer noch einen genügenden Spiel-

raum zur Einkommensverbesserung aufweisen. Diesen zunächst noch einmal voll auszuschöpfen, erscheint ebenso wie die Anwendung niederer Kooperationsformen zunächst erfolgversprechender und unproblematischer als die Fusionierung. Im Hinblick auf zukünftige Wachstumserscheinungen wird sich dieser einzelbetriebliche Hauptfusionsbereich vermutlich noch in höhere Betriebsgrößenordnungen ausweiten. Die bodenärmeren Betriebe unterhalb des eben skizzierten Größenbereiches andererseits finden auch über eine Fusion kaum zur Lösung ihrer Einkommensprobleme. Einmal, weil das Verhältnis von Flächenausstattung zur Teilhaberzahl ein zu enges bleibt, und zum anderen, weil die einzelbetriebliche Maschinen-, Geräte- und Gebäudeausstattung den neuen Gemeinschaftsfunktionen am wenigsten gerecht wird.

Diese Aussagen werden durch einen Blick auf die regionale Verteilung der G. A. E. C., wie sie Übersicht 2 in Verbindung mit Schaubild 1 zeigt, bestätigt. Sowohl in der Région Parisienne, der Provence und dem südlichen Centre (Département Indre und Cher) als auch im Languedoc und im Alsace hat die Bildung von Verbundbetrieben bisher kaum stattgefunden. Während dies in den erstgenannten Naturräumen durch das Vorherrschen einer ausgesprochenen großbäuerlichen und Großbetriebsstruk-

Übersicht 2: Regionale Verteilung der G. A. E. C.<sup>1)</sup> in Frankreich (Stand 10. Dezember 1970)

Region	Anzahl	% der Gesamtzahl	Anzahl pro Département	Landw. Nutzfläche pro GAEC ha <sup>2)</sup>	Landw. Nutzfläche pro Teilhaber ha <sup>2)</sup>	Ø Teilhaberzahl pro GAEC
Rhône-Alpes	250	11,4	31,2	78	28,5	2,7
Champagne	231	10,5	57,7	160	66	2,4
Pays de la Loire	196	8,9	39,2	71	28	2,5
Bourgogne	173	7,9	43,2	140	61	2,3
Bretagne	157	7,1	39,9	59	25,5	2,3
Lorraine	130	5,9	32,2	123	50,5	2,4
Midi-Pyrénées	127	5,8	15,8	113	45	2,5
Aquitaine	112	5,1	22,4	94	27,5	3,4
Franche Comté	110	5,0	27,5	78	32	2,4
Poitou Charentes	106	4,8	26,5	107	44	2,4
Centre	105	4,8	17,5	130	55,5	2,3
Auvergne	80	3,6	20,0	115	43	2,7
Picardie	74	3,3	24,6	148	47	3,1
Basse Normandie	57	2,6	19,0	88	27	3,3
Haute Normandie	52	2,3	26,0	98	42	2,3
Provence						
Côte d'Azur	52	2,3	7,4	137	41,5	3,3
Limousin	48	2,2	16,0	100	27	3,7
Nord	45	2,0	22,5	74	24	3,1
Languedoc	37	1,6	7,4	98	30	3,3
Alsace	34	1,5	17,0	64	24	2,7
Region Parisienne	14	0,6	—	161	43,5	3,7
Insgesamt	2 190 <sup>1)</sup>	100,0	Ø 25,6	Ø 106	Ø 40,1	Ø 2,8

1) 1980 G. A. E. C. totaux = 90,5 %, 210 G. A. E. C. partiels = 9,5 % der amtlich anerkannten Gesamtzahl. — 2) Stand 31. Dezember 1969.

Quellen: M. Martin, Les Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun (G. A. E. C.). In: Aménagement du territoire et développement régional, Vol. IV, Grenoble 1971, p. 289. — U.G.E.A., Evolution des G. A. E. C. par Régions. Unveröffentlichtes Manuskript, Paris 1971.

<sup>21)</sup> H. Flourez, Par l'Agriculture de Groupe, l'Entreprise doit devenir efficace. «Agriculture de Groupe», Paris (1970), No. 64.

<sup>22)</sup> U. G. E. A., Le Développement et les Effets des Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun. Unveröffentlichtes Manuskript, Paris 1971.

<sup>23)</sup> Ebenda.

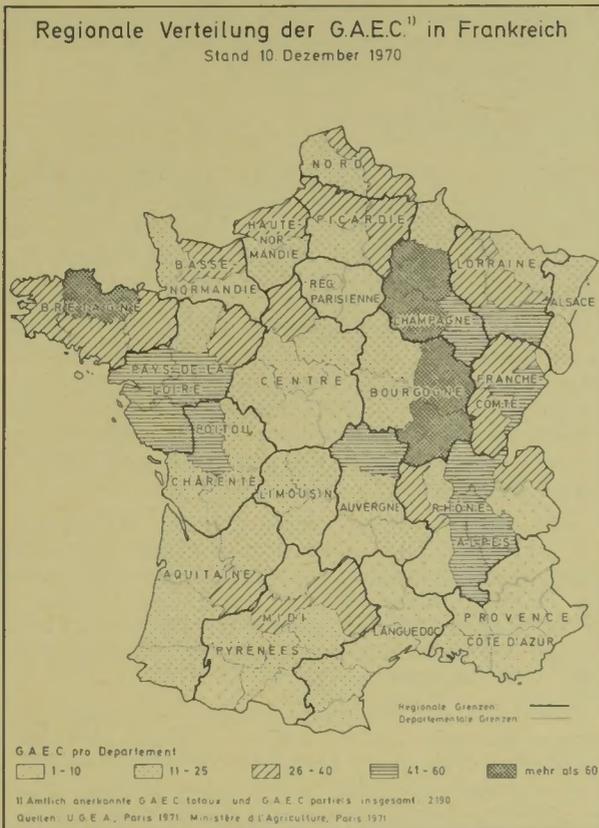


Schaubild 1

tur als nicht notwendig erschien, so verhinderte in den zuletzt genannten beiden Naturräumen das Vorherrschen einer ausgesprochenen Kleinbetriebsstruktur die Fusion.

Nicht zufällig treffen wir die größte Fusionsanzahl in den Regionen an, in denen der mittelbäuerliche Betrieb neben anderen Betriebsgrößen weit verbreitet ist, wie z. B. in der nördlichen Bretagne, den Pays de la Loire, der Champagne oder der Bourgogne. Auf diese Gebiete konzentrieren sich ca. ein Drittel aller G. A. E. C.

Wenn wir feststellen, daß die mittlere Betriebsgröße der gesamten Verbundbetriebe Frankreichs bei 106 ha landw. Nutzfläche liegt, so entspricht das dem Fünffachen der durchschnittlichen französischen Einzelbetriebsgröße, die sich auf 17,8 ha<sup>24)</sup> beläuft. Bedenkt man weiterhin, daß 82 % aller G. A. E. C. nicht mehr als zwei bis drei Teilhaber aufweisen, so kann man auch hieraus den regionalstatistisch aufgezeigten Schluß nachvollziehen, daß es in der Hauptsache weder die kleinen noch die großen Betriebe sind, die fusionieren, sondern diejenigen, deren mittlere Betriebsgröße zwischen 25 und 75 ha liegt.

<sup>24)</sup> Enquête Communautaire sur la Structure des Exploitations Agricoles. Statistique Agricole. Supplément Série « Etudes », No. 42, Paris 1968.

**Auswirkungen auf die Wahl des Produktionsprogrammes**

Struktur und Fusionsaffinität der Betriebszweige

36 % aller untersuchten G. A. E. C. haben den Ackerbau als Hauptrichtung in ihr Produktionsprogramm aufgenommen. Die positiven Auswirkungen einer Ackerflächenkonzentration sind nach den meisten Befragungen

- mit relativ geringem strukturverbesserndem Aufwand zu erzielen,
- schon in der nächstfolgenden Vegetationsperiode zu registrieren,
- leicht meßbar und
- lassen gerade in den Anfangsstadien einen hohen Grenznutzen erkennen.

Von daher betrachtet, ebenso wie aus der Sicht einer unproblematischen und erfolgversprechenden Nutzenanwendung mechanisch-technischer Fortschritte, muß die Fusionsaffinität dieser Betriebszweige als günstig bezeichnet werden.

Als Beweis dafür mag das Beispiel<sup>25)</sup> eines Verbundbetriebes stehen, der zu Beginn der Gründung 90 Parzellen aufwies. Innerhalb von zwei bis drei Jahren Flurbereinigung konnte diese stattliche Zahl auf 15 herabgesetzt und Schläge bis zu 30 und 40 ha geschaffen werden.

Die aus der verbesserten Flurordnung (nicht aus der Änderung der Anbauorganisation) resultierende Senkung des Arbeitsaufwandes belief sich auf ca. 40—50 % gegenüber der Ausgangssituation.

Eine ebenfalls beachtliche Konzentration hat sich auf dem Sektor Futterbau-Milchviehhaltung vollzogen. 30 % aller G. A. E. C., in ausgesprochenen Futterbaulagen des atlantischen Küstenbereiches und Voralpengebietes gelegen, wählten die Milchproduktion als Haupterzeugungsrichtung. Dabei konnte ein unterschiedlicher Dauergrünlandanteil an der LN nicht ohne weiteres als Kriterium für eine unterschiedliche Fusionsaffinität angesehen werden. Immerhin ist zu bemerken, daß diese Verbundbetriebe — ein erheblicher Teil unter ihnen stellt den reinen Grünlandbetrieb dar — vornehmlich aus mittelbäuerlichen Einzelbetrieben entstanden, wo die kontinuierliche Arbeitsbelastung der Familien zur Hauptantriebskraft für eine Fusion wurde.

Diese erheblichen Konzentrationserscheinungen, die hauptsächlich zur Fusionsanhäufung in den Regionen Pays de la Loire, Bretagne und Rhône-Alpes beigetragen haben, heben sich von denen ab, welche den Sonderkulturanbau und die Jungrinderhaltung umfassen. Der Sonderkulturanbau hat nur in 11 % aller G. A. E. C. als Hauptproduktionsrichtung Eingang gefunden. Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, daß diese der Mechanisierung schwerer zugänglichen Betriebszweige weiterhin Domäne des bäuerlichen Einzelbetriebes geblieben sind. In der Reihenfolge Wein-, Obst- und Gemüsebau nimmt ihre zahlenmäßige Bedeutung ab.

<sup>25)</sup> U. G. E. A., Le Développement et les Effets des Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun. Unveröffentlichtes Manuskript, Paris 1971.

Die Sonderkulturen haben, ebenso wie die noch zu erwähnenden bodenunabhängigen Betriebszweige, eher die Neigung, sich durch Teilfusion in einem Gemeinschaftsbetriebszweig zu vereinen, bevor man ihretwegen die vollständige Fusion mit all ihren Schwierigkeiten vornimmt. Ein Blick auf die Statistik unterstreicht diese Feststellung, denn innerhalb der Primärproduktion teilfusionierter Betriebe dominiert eindeutig der Sonderkulturanbau mit 83 %<sup>26)</sup>.

Ebenso wie dieser, so zeigt auch der Betriebszweig Futterbau-Jungrinderhaltung geringere Neigung, sich in einem Verbundbetrieb mit anderen Produktionsrichtungen zu vergesellschaften. In nur 9 % aller G. A. E. C. ist dieser Betriebszweig entweder als Fleischrinderhaltung oder Jungrinderaufzucht in die Gemeinschaftsproduktion übernommen worden. Offensichtlich findet diese bodenaufwendigere, aber um so arbeitsproduktivere Produktionsrichtung im bodenreichen Einzelbetrieb eine relativ höhere Wertschätzung und wandert aus dem Grunde nur selten in die Verbundbetriebe, weil hier die Konzentrationsvorteile, die aus der Größendegression entstehen, gegenüber der Milchproduktion vergleichsweise gering sind. Dies wird noch unterstrichen, wenn man bedenkt, daß die Gebäudekosten im atlantischen Küstenklima eine untergeordnete Rolle spielen. Andererseits mag für die geringe Fusionsneigung dieser Betriebszweige die niedrige Abwanderungsquote von Arbeitskräften aus den Verbundbetrieben der entsprechenden Grünlandregionen verantwortlich sein.

Zur Gruppe mit der geringsten Fusionsaffinität zählen eindeutig die bodenunabhängigen Betriebszweige sowie die Schafhaltung. Die Schweinemast ist nur zu 5 %, die Schafhaltung zu 4 %, die Sauenhaltung zu 3 % und die Geflügelhaltung nur zu 2 % in die Produktionsprogramme der G. A. E. C. aufgenommen worden. Die Schlußfolgerung hieraus beinhaltet dreierlei:

- Die bodenunabhängige Veredelungsproduktion läßt sich nahezu betriebsgrößenunabhängig immer noch erfolversprechend im Einzelbetrieb durchführen, wo sie entweder als Auffangbecken freier Kapazitäten oder der innerbetrieblichen Aufstockung zum Zweck der Einkommensverbesserung dient.
- Zweitens versprechen Großbestände, wie sie fusionierte Betriebe anstreben müßten, innerhalb der Produktionskostenstruktur für die Arbeits- und Kapitalkosten zu geringe Degressionseffekte, als daß diese als Antriebskräfte für eine Änderung der Unternehmensform ausreichen könnten. Daher haben diese Betriebszweige eher die Neigung zur Teilfusion, wie die Statistik beweist: Schweine- und Sauenhaltung stehen hier an erster Stelle<sup>27)</sup>.
- Reichen die einzelbetrieblichen Bestandesgrößen nicht aus, um die marktbezogenen Größendegressionen des Ankaufs von Produktionsmitteln sowie des Verkaufs von Produkten auszu-

schöpfen, so ist man eher geneigt, Teilfusionen in Gemeinschaftsbetrieben zu gründen als ganze Betriebe zu fusionieren.

**Betriebssystematik**

Dem folgenden Versuch einer Betriebssystematik liegt wegen mangelnder statistischer Unterlagen kein Wägezahlen-, sondern ein einfaches Unterteilungsprinzip zugrunde. Auf die Einteilungskriterien kann hier nicht näher eingegangen werden<sup>28)</sup>. Innerhalb der untersuchten G. A. E. C. lassen sich zwei Gruppen ganz deutlich unterscheiden: auf der einen Seite die **Gemischtbetriebe** (G.A.E.C. de polyculture-élevage), die weiterhin mehrere verschiedene Produktionsrichtungen nebeneinander verfolgen und deren Erzeugung durch einen m. o. m. starken Verbundcharakter gekennzeichnet ist. Ihr Anteil liegt bei 40 % aller G. A. E. C.

Von diesen unterscheiden sich die **Spezialbetriebe** (G. A. E. C. spécialisés), die zugunsten einer oder mehrerer Hauptproduktionsrichtungen die Produktionsvielfalt der ehemaligen Einzelbetriebe aufgegeben und sich auf einzelne Betriebszweige spezialisiert haben. Ihr Anteil liegt bei 60 % aller untersuchten G. A. E. C.

Innerhalb der Gemischtbetriebe eine Betriebssystematik aufstellen zu wollen, erscheint im augenblicklichen Zeitpunkt verfrüht, da sich diese Verbundbetriebe in ihrer Betriebsorganisation noch keineswegs endgültig konstituiert haben. Nur soviel kann hier gesagt werden: Im allgemeinen handelt es sich um Verbundbetriebe, die durch Zusammenlegung aller Betriebszweige der Ausgangsbetriebe entstanden sind, ohne daß man irgendeine Produktionsrichtung mit Vorrang erweitert hat. Es besteht also weiterhin die gleiche Produktionsvielfalt, die keinen Zwang zur Betriebsvereinfachung erkennen läßt, entweder

- weil in diesen Betrieben der Arbeitskräftebesatz unverändert blieb
- oder
- weil die einzelnen erweiterten Funktionsstellenumfänge ohnehin eine größere wirtschaftliche Effizienz des Faktoreinsatzes versprechen.

In der tierischen Produktion erreichen die Bestandesgrößen jedoch nicht diejenigen der spezialisierten G. A. E. C.

Innerhalb der Spezialbetriebe kann man in ca. 70 % der Fälle eine stärkere Tendenz zur horizontalen Betriebsvereinfachung beobachten. Hierzu zählen in erster Linie die reinen Grünlandbetriebe, die Verbundbetriebe mit hohem Dauergrünlandanteil und diejenigen G. A. E. C., die auf Grund ihres hohen Anteils am Feldfutterbau als reine Feldgraswirtschaften anzusprechen sind. In all diesen Verbundbetrieben hat sich eine grünlandabhängige Sekundärproduktion (Spécialisation animale) entwickelt. In den Fällen, wo keiner der Einzelbetriebe Dauergrünland mit eingebracht hat bzw. man die restlichen Grünlandflächen verpachtete, haben sich die Primärproduktionsbetriebe (Spécialisation végétale) gebildet

<sup>26)</sup> H. Nallet, C. Roger, M. C. Vignaud, Les Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun (G. A. E. C.). Série Travaux de Recherches No. 7. Institut National de la Recherche Agronomique, Paris. Paris 1971.

<sup>27)</sup> Ebenda, S. 61.

<sup>28)</sup> Ebenda, S. 50 ff.

Die restlichen 30 % der Spezialbetriebe, die nicht eindeutig der spécialisation animale oder der spécialisation végétale zuzuordnen sind, werden als G. A. E. C. combinaisons bezeichnet. Hier handelt es sich um Verbundbetriebe, die weiterhin mit einem geringen Dauergrünlandanteil wirtschaften müssen, die aber nicht in der Rindviehhaltung, sondern innerhalb der sog. grandes cultures (des Marktfruchtbaues) ihr Produktionsschwergewicht gesucht haben. Bemerkenswert, aber aus der vorangegangenen Untersuchung durchaus abzuleiten ist, daß auch hier die bodenunabhängigen Betriebszweige kaum als Hauptproduktionsrichtung voranstehen.

#### Änderung der Betriebsorganisation

Die einzelbetriebliche Organisationsänderung,

— einmal bei der Entwicklung zum G. A. E. C. de spécialisation animale auf Grünlandstandorten und

— zum anderen bei einer Entwicklung zum G. A. E. C. combinaison auf Ackerbaustandorten,

soll als nächstes untersucht werden. Dazu betrachten wir zwei Regionen, die, vom natürlichen Standort und der vorherrschenden Betriebsgrößenstruktur aus gesehen, eine unterschiedliche Ausgangssituation zur Fusion bieten:

Die Basse Normandie auf der einen Seite, die sich durch ein außerordentlich mildes und fetterwüchsiges Küstenklima mit nur durchschnittlich 90 Stallhaltungstagen<sup>29)</sup> in der Rinderhaltung auszeichnet. Der durchschnittliche Dauergrünlandanteil an der LN liegt hier über 64 %, Hackfrüchte werden nicht oder kaum angebaut, der Anteil des Getreides im Rahmen der Ackerflächennutzung ist mit über 50 % als hoch zu bezeichnen. Die Nutztierhaltung wird geprägt durch einen hohen Rindviehbesatz (mehr als 80 Tiere/100 ha LN). Entsprechend der kleinbäuerlichen Familienbetriebsstruktur ist die Betriebsorganisation auf eine ausgesprochene Betonung der Milchproduktion ausgerichtet.

Auf der anderen Seite das Centre, das mit seinen nördlichen Teilen die fruchtbaren und tiefgründigen Ackerbaustandorte des Pariser Beckens und der französischen Tiefebene bedeckt. In den nördlichen Departements beträgt der Ackerflächenanteil an der LN über 80 %, der vorwiegend (über 55 %) über Getreidebau genutzt wird. Neben dem Zuckerrübenbau, der in einigen Betrieben über 20 % der Ackerfläche ausmacht, hat vor allem der Körnermais in den letzten Jahren eine starke Ausbreitung erfahren. Innerhalb der Nutztierhaltung erkennen wir hier eine stärkere Betonung der Jungrinderhaltung. Entsprechend der großbäuerlichen bis Großbetriebsstruktur findet hier eine stärkere Verlagerung zur Rindfleischproduktion statt.

Die durchschnittlich eingebrachte Nutzfläche pro Teilhaber beträgt in der Basse Normandie 27 ha, im Centre rund doppelt soviel, nämlich 55 ha (vgl. Übersicht 2). Die stärkste Fusionsbereitschaft geht also in beiden Fällen von den mittelbäuerlichen

Betrieben und nicht von denen der vorherrschenden Größenklasse aus: In der Basse Normandie liegt die Gliedbetriebsgröße über, im Centre unter der durchschnittlichen Einzelbetriebsgröße.

Da sich auf dem Grünlandstandort durchschnittlich 3,3 Teilhaber, auf dem Ackerbaustandort durchschnittlich 2,3 Teilhaber zu einem Verbundbetrieb zusammengefunden haben, müssen wir schließen, daß entsprechend der unterschiedlich eingebrachten Betriebsfläche pro Teilhaber (Einbringungsfläche), die Organisationsintensität in unterschiedlichem Maße verändert wird.

Stehen relativ (zur durchschnittlichen Einbringungsfläche aller untersuchten Einzelbetriebe = 40,1 ha LN) kleine Einbringungsflächen einer relativ (zum Durchschnitt der Teilhaberschaft pro G. A. E. C. = 2,8) großen Teilhaberschaft im Verbundbetrieb gegenüber (bilden also relativ viele „kleinere“ Einzelbetriebe einen Verbundbetrieb, wie neben der Basse Normandie auch in Aquitaine, Limousin, Nord und Languedoc), so müssen die Antriebskräfte zur Fusion vornehmlich dem Drang zur Erhöhung der Bodenproduktivität entspringen sein, welche man einzelbetrieblich nicht zu erreichen vermochte. Die Fusionsauswirkungen sind demzufolge hauptsächlich in einer Erhöhung der Organisationsintensität zu suchen. Wäre dies nicht der Fall, so hätten ebensogut weniger Teilhaber größerer Einzelbetriebe fusionieren können, um somit das Schwergewicht auf eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität bei gleichzeitiger Senkung der Organisationsintensität zu legen.

Stehen umgekehrt relativ große Einbringungsflächen einer relativ kleinen Teilhaberschaft gegenüber (bilden also relativ wenige „größere“ Einzelbetriebe einen Verbundbetrieb, wie neben dem Centre auch in der Champagne, Bourgogne, Lorraine, Midi-Pyrénées und Poitou Charantes), so sind die Antriebskräfte zur Fusion vornehmlich im Willen um eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität zu suchen, die den Einzelbetrieben weitgehend verschlossen geblieben sind. Die Fusion wirkt sich in diesem Fall hauptsächlich über eine Senkung der Organisationsintensität gegenüber der Ausgangssituation aus. Wäre dem nicht so, so hätten sich ebensogut kleinere Einzelbetriebe in größerer Anzahl zu einem Verbundbetrieb zusammenschließen können, um unter Anhebung der Organisationsintensität die Bodenproduktivität zu steigern.

Indem wir nun diese Kausalzusammenhänge auf jeweils einen unserer ausgewählten Standorte übertragen, wollen wir versuchen, die Einflußfaktoren der Umwandlung der Organisationsintensität darzulegen. In den milchviehhaltenden Einzelbetrieben der Basse Normandie stand der Wunsch nach Arbeitserleichterung und geregelter Arbeitszeit im Vordergrund aller Fusionsüberlegungen. Darüber hinaus wußte man, daß ein Einkommenseffekt nur über eine Erhöhung der Besatzstärken zu erreichen war. Andererseits mußten sich, um einen möglichst hohen Degressionseffekt der Arbeits- und Kapitalkosten zu erzielen, mindestens drei Kleinbestände zusammenschließen, wodurch sich außerdem die Beleihungsgrenze für Aufstockungskredite erhöhte. Diese kamen in erster Linie der Milchproduktion zugute, zumal der niedrige Gebäudekapitalbedarf

<sup>29)</sup> P. Muss, Zur Ökonomik von Konservierungsverfahren und Stallformen der Rindviehhaltung auf verschiedenen Standorten. (KTBL-Berichte über Landtechnik, H. 119.) München—Wolfsratshausen 1968, S. 118.

für einen Gemeinschaftsstall kaum Restriktionen aufwirft. Dieser liegt nach M u s s in vergleichbaren Stalleinheiten um 50—70 % unter dem in der Bundesrepublik Deutschland<sup>30)</sup>. Da für die meisten Fusionen eine Ausgliederung von Teilhabern aus dem Arbeitsprozeß nicht in Frage kam, konnten die durch verbesserte Arbeitsorganisation und Arbeitsteilung frei werdenden Kapazitäten nur dem eigenen Verbundbetrieb wieder neu zugeführt werden. Die Erhöhung der Organisationsintensität über die arbeitsintensive Milchproduktion war die Folge.

Anders sind die Fusionsauswirkungen im Centre zu deuten, wo lediglich durchschnittlich 2,3 Teilhaber einen Verbundbetrieb von 130 ha LN bilden. Käme es lediglich auf eine Kapitaleinsparung und Kostensenkung in der Maschinennutzung an, so wäre dies eher auf kooperativem Wege möglich. Käme es auf eine Nutzung von Restgrünlandflächen und eine gemeinsame Verwertung des Rübenblattes an, so wäre eine Teilfusion auf dem Sektor Jungrindermast in Kombination mit einer überbetrieblichen Rübenerntedurchführung naheliegend.

Der mittelbäuerliche (bodengesättigte bis bodenreiche) Einzelbetrieb gehört auch hier nicht zu den prädestinierten Hackfruchtbaubetrieben<sup>31)</sup>. Dem hohen Arbeitsbedarf für Pflege und Ernte tritt besonders hier die Schwierigkeit entgegen, Fremdarbeitskräfte zu halten und zusätzliche Saisonarbeitskräfte zu beschaffen, weil sich der Zentralismus des Pariser Industrieballungsraumes lohnteigernd und arbeitskräfteanziehend auswirkt. Ein Zwang zur arbeitsextensiveren Betriebsorganisation ist die Folge.

Aus der einzelbetrieblichen Situation einer sinkenden Bodenproduktivität heraus versucht man, eine Roheinkommensminderung dadurch abzufangen, indem man durch Flächenzusammenführung die arbeitsproduktiven Betriebszweige wie den Getreide- und Futtermaisbau ausdehnt. Ein produktivitätssteigernder Effekt läßt sich in diesem Fall schon mit geringer Teilhaberschaft erreichen. Das bedeutet, daß, wenn man die Rinderhaltung beibehält, diese in die arbeitsextensive Form der Rindermast auf der Basis von Maissilage lenken kann. Die Fusion führt also gegenüber der Ausgangssituation zur Senkung der Organisationsintensität. Indem man durch erhöhte Faktorvariabilität an Organisationsflexibilität gegenüber der einzelbetrieblichen Ausgangssituation gewonnen hat, paßt man sich der Betriebsorganisation der umliegenden großbäuerlichen Einzelbetriebe an.

**Auswirkungen auf den Betriebserfolg**

Derartig entgegengesetzte betriebsorganisatorische Auswirkungen sollen nun an einem konkreten Fusionsbeispiel überprüft werden, das sich auf den Ackerbaustandorten der Champagne vollzogen hat.

<sup>30)</sup> Ebenda, S. 113.

<sup>31)</sup> B. Andrae, Betriebsformen in der Landwirtschaft. Entstehung und Wandlung von Bodennutzungs-, Viehhaltungs- und Betriebssystemen in Europa und Übersee sowie neue Methoden ihrer Abgrenzung. Systematischer Teil einer Agrarbetriebslehre. Stuttgart 1964.

An Hand einer ersten, wenn auch recht unvollständigen und daher sehr problematischen Untersuchung wurden die innerhalb eines Entwicklungszeitraumes von vier Jahren (1964—1968) gewonnenen Durchschnittsergebnisse von 26 G. A. E. C. des Département Marne (Champagne) denen sogenannter Vergleichsbetriebe gegenübergestellt. Über die Auswahlkriterien dieser Vergleichsbetriebe läßt sich nur soviel sagen, daß sie im Hinblick auf die natürlichen Produktionsgrundlagen, Faktorausstattungen und Betriebsorganisation den Verbundbetrieben sehr ähnlich sind. Leider existieren weder Daten über die Veränderung der Betriebszweigsowie Rohertragsstruktur, so daß wir gezwungen sind, aus den Betriebsergebnissen eines Entwicklungs- und Betriebsstrukturvergleiches Rückschlüsse auf Organisations- und Intensitätsänderungen zu ziehen (vgl. Übersicht 3).

Die von durchschnittlich 2,45 Teilhabern gebildeten Verbundbetriebe setzen sich aus Einzelbetrieben von durchschnittlich 55,7 ha LN zusammen. Durch zusätzliche Flächenurbarmachung, -zukäufe oder -zupacht konnte die landwirtschaftliche Nutzfläche der G. A. E. C. nachträglich um 21 % erweitert werden. Der durchschnittliche Ackerflächenanteil von 70—80 % der LN in beiden Betriebsgruppen wird hauptsächlich über Getreide (mehr als 55 % der Afl.) genutzt. Vor der Fusionierung bildeten in den Einzelbetrieben (der zukünftigen Verbundbetriebe) der Feldfutter-, Zuckerrüben- und Ölfruchtbau einen größeren Anteil, der aber nach den Zusammenschlüssen — ähnlich wie bereits in den Vergleichsbetrieben — vornehmlich in Körner- sowie Futtermaisbau überführt wurde.

Aus dem geringen Dauergrünlandanteil (z. T. weniger als 12 % der LN), dem wenig verbreiteten Feldfutterbau und dem niedrigen Arbeitskräftebesatz (2,0—2,4 ständige AK/100 ha LN) können wir schließen, daß die Rindviehhaltung auf diesem Standort eine untergeordnete Rolle spielt. Wenn sie auftritt, so nur in den arbeitsextensiven Rindermastformen, von denen besonders die Betriebe nach der Fusion verstärkten Gebrauch gemacht haben.

Gegenüber dem Vergleichsbetrieb konnte die Brutto-Bodenproduktivität der Verbundbetriebe dank des höheren Einsatzes ertragssteigernder Betriebsmittel (Steigerung der variablen Kosten absolut um 11 %, relativ um 10 %) und dank verbesserter Methoden der Bodenbearbeitung, -pflege und der Erntedurchführung (Steigerung der Kosten für Arbeitshilfsmittel absolut um 9 %, relativ um 7 %) um 7 % verbessert werden.

Auf der Aufwandsseite trat ebenfalls in beiden Betriebsgruppen eine unterschiedliche Entwicklung ein. Da der Arbeitskräftebesatz gegenüber der Ausgangssituation vor der Fusion im Verbundbetrieb nicht in gleichem Maße wie im Vergleichsbetrieb gesenkt wurde (Senkung im Verbundbetrieb absolut um 4 %, im Vergleichsbetrieb um 15 %, ergibt eine relative Steigerung im Verbundbetrieb um 11 %), außerdem der Sachaufwand eine unterschiedliche Steigerung erfuhr (Steigerung im Verbundbetrieb absolut um 11 %, im Vergleichsbetrieb um 4 %, ergibt eine relative Steigerung im Verbundbetrieb um 7 %), können wir auf einen unter-

Übersicht 3: Horizontaler und vertikaler Betriebsvergleich zwischen Einzelbetrieben und Verbundbetrieben<sup>1)</sup> auf Ackerbaustandorten der Champagne

	1964 (vor der Fusion)		1968 (nach der Fusion)		Abweichung in % (vor der Fusion = 100) <sup>2)</sup>		Differenz gegenüber Vergleichs- betrieb in %
	Vergleichs- betrieb <sup>3)</sup>	Ausgangsbetrieb für den zukünftigen Verbundbetrieb	Vergleichs- betrieb <sup>3)</sup>	Verbundbetrieb G. A. E. C.	Vergleichs- betrieb	Verbundbetrieb	
Betriebsgröße ha LN	120,09	133,67	138,68	161,29	115	121	+ 6
Arbeitskräfte:							
Teilhaber/Betrieb	1,00	2,45	1,00	2,45	.	.	.
ständ. Fremd-AK/Betrieb	1,82	0,73	1,76	1,25	97	.	.
ständ. AK/Betrieb	2,82	3,18	2,76	3,70	98	116	+ 8
ständ. AK/100 ha LN	2,34	2,37	2,00	2,28	85	96	+11
Rohertrag DM/ha LN	1 075	1 095	1 271	1 362	118	125	+ 7
Feste Kosten <sup>6)</sup> DM/ha LN	507	547	528	594	104	109	+ 5
davon:							
Kosten für Arbeits- hilfsmittel insgesamt <sup>2)</sup> DM/ha LN	128	131	130	143	102	109	+ 7
Lohnkosten für ständ. AK <sup>3)</sup> DM/ha LN	191	212	188	220	98	104	+ 6
Variable Kosten DM/ha LN	404	412	408	458	101	111	+10
Sachaufwand DM/ha LN	720	747	748	832	104	111	+ 7
Betriebs- einkommen DM/ha LN	355	348	523	530	147	153	+ 6
einkommen DM/ständ. AK	15 118	14 628	26 279	23 104	174	158	-16
Betriebs- einkommensquote <sup>4)</sup> q	0,33	0,32	0,41	0,40	125	125	± 0
Reinertrag DM/ha LN	164	136	335	310	204	228	+24
Besatzkapital DM/ha LN	1 497	1 544	1 689	1 733	113	112	- 1

<sup>1)</sup> Untersucht an 26 G. A. E. C. des Département Marne, Dreijahresmittel 1964—1968. — <sup>2)</sup> Kosten für Treib- und Schmierstoffe, Unterhaltung, Unterbringung, Abschreibung und Versicherung der Maschinen und Geräte, CUMA, Maschinenmiete, Fuhrlohn. — <sup>3)</sup> Enthält sowohl den Lohnanspruch des Betriebsleiters (Vergleichsbetrieb), als auch die Fremdlöhne der ständigen Fremd-AK, als auch die Lohnabschläge der Teilhaber (Verbundbetrieb). — <sup>4)</sup> q = Quotient aus Betriebseinkommen und Rohertrag. — <sup>5)</sup> Einzelbetrieb mit einer dem Verbundbetrieb vergleichbaren Faktorausstattung. — <sup>6)</sup> Einschließlich variabler Kosten für Arbeitshilfsmittel. — <sup>7)</sup> Nominal.

schiedlichen Substitutionseffekt von Arbeit durch produktionsunterstützendes Kapital in beiden Betriebsgruppen schließen.

Dieser bewirkte im Vergleichsbetrieb, daß unter Anstieg der Kosten für Arbeitshilfsmittel um absolut 2% die Lohnkosten gleichfalls um absolut 2% reduziert und somit der gesamte Festkostenblock nur geringfügig, nämlich um absolut 4% gegenüber der Ausgangssituation angehoben wurde. Die Festkostenbelastung der Verbundbetriebe liegt demgegenüber um 5% (absolut sogar um 9%) höher, weil auch durch zusätzlichen Mechanisierungsaufwand Handarbeitskosten nicht in gewünschtem Maße substituiert werden konnten.

Dies ist erstens auf die Kostenremanenz der in den Gliedbetrieben verbleibenden und im Verbundbetrieb nun nicht mehr voll verwendbaren dauerhaften Produktionsmittel (zu kleine oder veraltete Maschinen, nicht mehr funktionsfähige Altgebäude usw.) zurückzuführen und zum anderen darauf, daß die Löhne der verbleibenden Fremd-Arbeitskräfte den Lohnabschlägen der Teilhaber angeglichen wurden, die sich i. d. R. aus dem Tariflohn zusätzlich eines Betriebsleiterzuschlages zusammensetzen.

Diese unterschiedlichen Substitutionseffekte beeinflussen nun die Netto-Faktorproduktivitäten der Betriebsgruppen gegenüber ihren Ausgangssituationen zwar in derselben Richtung, jedoch in unter-

schiedlichem Maße. In beiden Fällen erfährt die Netto-Arbeitsproduktivität (Betriebseinkommen je AK) die prozentual höchste Steigerung (absolute Steigerung im Vergleichsbetrieb um 74%, im Verbundbetrieb um 58%). Damit wäre der oben bereits gewünschte Fusionseffekt realisiert (vgl. Seite 351).

Das Interessante aber daran ist, daß dies im Vergleichsbetrieb bei extensiverer Wirtschaftsweise als im Verbundbetrieb möglich ist. Letzterer hat also trotz der Erweiterung des Verhältnisses von Flächen- zu Arbeitsausstattung auf eine „Mindestintensität“ zu achten, wenn ein vergleichbarer Einkommenseffekt aller Teilhaber erreicht werden soll. Einen anschaulichen Vergleichsmaßstab liefert die Betriebseinkommensquote q (vgl. Übersicht 3): Zwar ist q gegenüber den Ausgangssituationen in beiden Betriebsgruppen angestiegen, bleibt aber auf Grund der Tatsache relativ unverändert, daß der relativen Veränderung des Sachaufwandes der Betriebsgruppen (Steigerung gegenüber dem Vergleichsbetrieb um 7%) die relative Veränderung der Brutto-Bodenproduktivität entspricht (Steigerung gegenüber dem Vergleichsbetrieb um ebenfalls 7%).

In diesem Fall begegnet also der fusionierte Betrieb seinen begrenzten Substitutionsmöglichkeiten mit einer vergleichsweise höheren Brutto-Bodenproduktivität. Bei Insgesamt sinkender Organisa-

tionsintensität (Ausdehnung der arbeitsexensiven Betriebszweige) kann er dies nur über eine Steigerung der Bewirtschaftungsintensität (hohe variable Kosten) erreichen. Daher muß auch seine Netto-Bodenproduktivität über der des Vergleichsbetriebes liegen. Die Mindestintensität, die eine Fusion voraussetzt, in welcher es in erster Linie auf eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität ankommt, muß demnach um so höher liegen,

- je begrenzter die Ausgliederungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte sind,
- je geringer der Substitutionseffekt von Arbeitsdurch Mechanisierungsaufwand ist und
- je kleiner die Betriebseinkommensquote ausfällt.

Entwicklungsmöglichkeiten durch Fusion, die, wie in unserem Fall, sogar durch absolut steigende Betriebseinkommensquoten gekennzeichnet sind, obwohl ein mehr oder weniger starker Substitutionseffekt Platz gegriffen hat, sind allerdings nur auf Ackerbaustandorten mit hoher Ertragskapazität möglich; und dies ist im Département Marne durchaus der Fall. Wir können also abschließend feststellen, daß die Fusion hier bei entsprechender Organisationsänderung einen Einkommenseffekt bewirkt hat, der zwar nicht den des Vergleichsbetriebes erreicht, aber dennoch gegenüber der Ausgangssituation beachtlich erscheint.

**Sozio-ökonomische Auswirkungen**

Insgesamt hat sich mit dem Eintreten in einen Verbundbetrieb bei den Beteiligten eine Bewußtseinsänderung vollzogen, die aus der gemeinsamen Entscheidungsfindung und dem gemeinsamen Handeln resultiert. Martin<sup>32)</sup> erkennt in der neuen Unternehmensform des G. A. E. C. eine schulische Wirkung, durch welche der Landwirt erlernt, Situationsveränderungen und die von ihnen ausgehenden Ideen zu diskutieren, wodurch sich ein psychologischer, technischer und wirtschaftlicher Wett-eifer breit macht. Man gelangt mehr und mehr zu einem unternehmerischen Denken, bei dem das wägbare Einkommen, der organisatorisch-technische Betriebsablauf und die Investitionsgegebenheiten im Vordergrund stehen.

Andererseits, so stellte Martin fest, ist diese Bewußtseinsänderung nicht folgenlos eingedrungen. Z. B. hat die Tatsache, nun ein monatliches Arbeitsentgelt zu erhalten, in vielen Mitgliedern das Unbehagen geweckt, in den beziehungslosen Stand des Arbeitnehmers degradiert worden zu sein.

Die Trennung zwischen privater und beruflicher Sphäre ist eine weitere Auswirkung, die nicht unangefochten hingenommen wurde. Sie ist aber, so Martin, notwendig, da sie im Gegensatz zu früher erlauben wird, den Fortlauf der Unternehmung, vom Generationswechsel weitgehend unbeeinflusst, zu sichern. Das Gefühl, mit dem zu bewirtschaftenden Boden verwurzelt zu sein, gibt dem Landwirt immer noch die größte psychologische Sicherheitsgarantie, von der er sich nur schwer lösen wird. Er

sieht den Übergang seines Betriebes in eine Gemeinschaft nicht uneingeschränkt als eine stabilere Form der Landbewirtschaftung an, immerhin aber als arbeitsmäßig leichtere.

Es ist zu beobachten, daß sich in solchen Fusionen, in denen die Vorstellungen der Einzelbewirtschaftung mit übernommen und lediglich Betriebseinheiten addiert wurden, ohne die Betriebsorganisation zu ändern, die Unzufriedenheit der Teilhaber schon bald im ungenügenden Wirtschaftsergebnis widerspiegelte. Man glaubt, daß sich diese sehr begrenzte Zahl der G. A. E. C. allerdings noch im Übergangsstadium befindet.

Diese Übergangsphase darf in ihren Schwierigkeiten nicht unterschätzt werden. Der Landwirt muß sich in neue Wirtschaftsdimensionen hineinversetzen, denen er zunächst mit abwartender Skepsis und nicht selten innerlich feindselig gegenübersteht. Gegenüber den Nachbarn, die den Status des Einzellandwirtes beibehalten haben, hat man oft das Gefühl, sich in einer Art „Quarantänezustand“ zu befinden. Dieses Gefühl ist weniger stark dort ausgebildet, wo die G. A. E. C. über das ganze Département gleichmäßig verteilt sind. In jedem Fall ist man kritischen und nicht gerade wohlwollenden Beobachtungen der Einzellandwirte ausgesetzt.

Übergangsphasen sind immer Zeiten der Krisen. Wenn man z. B. feststellen mußte, daß mit der Bildung neuer Herdengrößen zunächst ein starker Leistungsabfall einherging, so stärkte das nicht gerade den Behauptungswillen der Gruppenlandwirte. Zudem versprach die Aufbauphase in keinem Fall eine wirtschaftliche Besserstellung, weil sie stets mit einer m. o. w. umfangreichen Investitionsperiode einherging. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Einkommenserwartungen aus, da man gezwungen war, sämtliche Kapitaleinkommen — und wenn diese nicht ausreichten auch noch einen Teil der Arbeitseinkommen — für Kapitaldienste zu verwenden. Bedenkt man weiterhin, daß während dieser Zeit kaum Rücklagen gebildet werden konnten, sich das neue Unternehmen also in einem labilen finanzwirtschaftlichen Zustand befand, so ist diese Phase als psychische Belastungsprobe anzusehen, der nur mit großer Anstrengung und unternehmerischem Weitblick die tüchtigsten Landwirte begegnen können.

So gewann man den Eindruck, unter den Gruppenlandwirten immer eine Elite anzutreffen, die sich nicht scheute, eine privatwirtschaftliche Rezessionsphase zu überstehen, um danach neben den erhofften wirtschaftlichen Vorteilen vor allem eine soziale Besserstellung gegenüber dem Status des Einzellandwirtes zu genießen.

Immerhin, Colson<sup>33)</sup> sieht in der Gruppenlandwirtschaft eine der Möglichkeiten für den Landwirt, darüber hinaus seine ungeteilte Verantwortung und Würde zu bewahren.

<sup>33)</sup> Zitiert bei A. Ody, a. a. O., S. 5.

**Zusammenfassung**

Die Vollfusionen in der französischen Landwirtschaft, die auf den Gesetzesgrundlagen von 1965 basieren, haben zu Verbundbetrieben von durchschnittlich 106 ha LN geführt. Diese setzen sich vorwiegend aus ca. drei Teilhaberbetrieben zusam-

<sup>32)</sup> N. Martin, Les Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun (G. A. E. C.). In: Aménagement du Territoire et Développement Régional, Vol. IV. Grenoble 1971.

men und bilden in 75 von 100 Fällen den rein verwandtschaftlichen Typ.

Die größte Fusionsneigung zeigt der mittelbäuerliche Einzelbetrieb von 25—75 ha LN, weil hier die sozialen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Auswirkungen gegenüber der einzelbetrieblichen Situation am deutlichsten hervortreten.

Diese Auswirkungen sind weitgehend an eine Änderung des Produktionsprogrammes gebunden. Aus der Betriebszweigstruktur aller französischen G.A.E.C. läßt sich eine Abstufung erkennen, wonach der Marktfrucht- und Futterbau-Milchproduktion eine hohe, Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Futterbau-Jungrinderhaltung eine mittlere und die bodenunabhängige Veredelungsproduktion sowie die Schafhaltung eine geringe Fusionsaffinität besitzen. Die Auswirkungen auf die Änderung des Produktionsprogrammes werden außer durch eine Verschiebung des Nutzflächenverhältnisses maßgeblich durch die Teilnehmerzahl sowie deren Einbringungsflächen, die Ausgliederungsmöglichkeiten und die Übernahmefähigkeit dauerhafter Produktionsmittel bestimmt. Die Änderung der Organisationsintensität kann demnach nur im Wirkungszusammenhang von Änderung des Verhältnisses von Flächen- zu Arbeitsausstattung, Substitutionseffekt des Mechanisierungsaufwandes und Ein-

kommenseffekt bei dynamischer Betriebseinkommensquote gesehen werden.

Aus der Vielfalt der sozialen Auswirkungen sowie ihrer subjektiven Wertschätzungen lassen sich die Arbeitserleichterung sowie die scharfe Trennung und Regelung von Arbeitszeit und Freizeit als hervorstechende Merkmale erkennen.

#### Analysis of Farm Mergers in French Agriculture

Mergers of farms in France, which are based on legislature from the year 1968, have led to increase the average acreage of such farms to 106 hectares. In most cases 3 farms participated in the merger and in 75 % the merger took place among next of kin. The propensity for merger was highest with farms of 25—75 ha size of the mixed farming and milk production types. Specialized farms such as hog- and poultry-farms or fruit- and vegetablefarms showed little inclination for merger. This reflects the quite different effects on production intensity and income generation that can be realized. Social advantages were gained with respect to facilitated labour conditions and a reduction of working hours.

## Ziele und Bedeutung der Vereinheitlichung des landwirtschaftlichen Rechnungswesens in der EWG

### Teil I

Dr. M. G. Zilahi-Szabó, Gießen<sup>1)</sup>

#### Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführung in der EWG

#### Zielfunktion des Informationsnetzes

Kennzeichnend für die Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Sektor Landwirtschaft ist das Memorandum der Kommission zur Reform der Landwirtschaft in der Gemeinschaft<sup>2)</sup>. In diesem Dokument befaßt sich die Kommission mit vier Themenkreisen:

1. Bilanz der sozialen und wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft
2. Ziele der Agrarpolitik
3. Agrarpolitische Maßnahmen
4. Schätzung der Ausgaben zur Deckung der Maßnahmen

Im einzelnen werden dabei folgende Fragenkomplexe behandelt:

1. Maßnahmen auf mittlere Sicht für verschiedene Agrarmärkte
2. Festsetzung der Agrarpreise
3. Agrarstruktur
4. Sozialstruktur
5. Gemeinsame Marktorganisation
6. Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik
7. Wettbewerbsbedingungen
8. Erzeugungsgemeinschaften und ihre Vereinigungen
9. Besteuerung in der Landwirtschaft

<sup>1)</sup> Fachbereich 20. Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen.

<sup>2)</sup> Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission (Hrsg.), Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften 1968. Brüssel-Luxemburg 1969.

Um diese Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, hat der Ministerrat der EWG im Jahre 1965 ein Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführung gegründet<sup>3)</sup>. Hauptaufgabe des Informationsnetzes ist die Sammlung von vergleichbaren Daten über landwirtschaftliche Betriebe. Diese Daten sollen in erster Linie der Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik dienen, und zwar durch Feststellung der Einkommen in verschiedenen Betriebsgruppen, der betriebswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse usw. Zugleich bilden diese Daten die Grundlage des Jahresberichtes über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten in der Gemeinschaft.

#### Organe des Informationsnetzes — Organisationsplan

Das Informationsnetz besteht aus mehreren Organen (s. Schaubild 1):

##### 1. Regionale Ebene

Für die Auswahl der Betriebe wurde der Bereich der Gemeinschaft in 36 Gebiete (davon 11 Gebiete in der BRD) eingeteilt. Neben dieser Einteilung wurde von der Gemeinschaft eine Typologie erlassen, die im wesentlichen alle Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und Größe klassifiziert und damit jedes Gebiet in weitere Klassen gliedert<sup>4)</sup>. Für jede Klasse der einzelnen Gebiete wird eine repräsentierende Anzahl von Buchführungsbetrieben ausgewählt, die in ihrem Gebiet bezüglich ihrer betriebswirtschaftlichen Aus-

<sup>3)</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Verordnung Nr. 79/65/EWG vom 15. 6. 1965. Das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1969.

<sup>4)</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, a a. O.